

**Satzung  
der Stadt Bad Dürkheim  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. 2001, S. 29) sowie des § 2 GemO und § 88 Absatz 1 Nummer 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 19.03.2004



Wolfgang Lutz  
Bürgermeister

## Anlage zu § 1:

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1.	Frei stehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser Doppelhäuser je Haushälfte, mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1,0 Stpl.
2.	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> über 120 m <sup>2</sup>	1,0 Stpl. 1,5 Stpl. 2,0 Stpl.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 19.03.2004



Wolfgang Lutz  
Bürgermeister